

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg in der Stadthalle Kirchberg vom 17. März 2022

Anwesend:

Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Andreas Benke	2. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Claudia Dillmann-Stipp	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Wolfgang Krämer	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Dipl. Ing. (FH) Kay Jakoby vom Ingenieurbüro Jakoby+Schreiner aus Kirchberg zu TOP 3 u. 4

Von der Verwaltung anwesend:

Bürgermeister Harald Rosenbaum
Amtmann Viktor Faber als Schriftführer

Beginn: 19.05 Uhr

Ende: 20.26 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der anwesenden Einwohnern wurden keine Fragen an den Rat gerichtet.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.03.2022

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 03.03.2022 lag dem Stadtrat bis zum Sitzungstag nicht vor, daher wurde dieser Punkt einstimmig abgesetzt.

TOP 3: Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“**Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO**

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, ist als Planer für die Aufstellung des Bebauungsplanes beauftragt; er wird deshalb ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, um Fragen zur Planung zu beantworten und um die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

(Einstimmiger Beschluss)

a) Würdigung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligungen nach § 4a Abs. 3 BauGB

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ für das aktuell vor der Umsetzung stehende Wohnbaugebiet war am 20.12.2021 eine Anpassung für einen Teilbereich der Straßenführung der Erschließungsstraße im Verlauf West - Ost beschlossen worden, um nicht das nördlich angrenzende Grundstück in Anspruch nehmen zu müssen. Die Straßenverkehrsfläche wurde dafür im Planentwurf nach Süden verschoben, die Bauflächen im westlichen Bereich der Teiländerung wurden bis auf den Wirtschaftsweg zurückgenommen und es erfolgte für die festgesetzten Flächen teilweise eine Darstellung als Grünfläche. Im nord-östlichen Bereich blieben die Bauflächen erhalten, allerdings erfolgte eine andere Aufteilung der empfohlenen Grundstücksgrenzen.

Zur Berücksichtigung dieser Veränderungen war ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen worden. Dafür hatte die Verwaltung eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 20.01.2022 in der Zeit vom 28.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022 durchgeführt und parallel dazu die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.01.2022 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 28.02.2022 ersucht.

Der Stadtrat hatte dazu gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB ausdrücklich bestimmt, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden können. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde auf die von der Planänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt (§ 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB), die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde bezüglich des Personenkreises nicht eingeschränkt.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in einer gesonderten Würdigungsvorlage wiedergegeben versehen jeweils mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag, wobei für die Dokumentation

wegen des Umfangs der Texte auf die eigenständige Ausarbeitung als Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes verwiesen werden soll. Eine Wiedergabe im vorliegenden Beschluss bzw. der Niederschrift über die Sitzung kann insoweit dann unterbleiben.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass bei der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen sind und damit auch eine Würdigung entfällt. Die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden gewürdigt mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage vom 10.03.2022 zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

Anpassungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich durch die Abwägungen bis auf redaktionelle Ergänzungen nicht mehr; die Beteiligungsverfahren des Bebauungsplanes sind damit abgeschlossen.

(Einstimmiger Beschluss)

b) Feststellungsbeschluss

Nach Abschluss dieses erneuten Beteiligungsverfahrens ist wieder die Situation eingetreten, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ grundsätzlich beendet ist. Auch bereits vor dem Beschluss über die jetzigen Anpassungen war bereits ausgesagt worden, dass anstelle eines Satzungsbeschlusses vorerst nur die Feststellung möglich ist, dass die sogenannte „formelle Planreife“ eingetreten ist.

Da die Planung im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgewickelt wird, d.h. der Bebauungsplan wird aufgestellt „parallel“ zur Änderung des Flächennutzungsplanes, kann die Inkraftsetzung frühestens erfolgen, wenn auch der Flächennutzungsplan den gleichen Planungsstand erreicht hat. Das ist bisher noch nicht der Fall. Die Wohnbauflächen im Plangebiet sind bisher nur teilweise im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt, zu zwei weiteren Teilflächen liegt zwischenzeitlich zwar die - positive - landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vor, allerdings sind die Beteiligungsverfahren für die zugrundeliegende 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes noch nicht abgeschlossen.

Beschluss:

Deshalb wird vorerst lediglich ein Feststellungsbeschluss gefasst, dass der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ (Planzeichnung und Textfestsetzungen sowie die Begründung) verbindlich angenommen wird.

Dadurch ist die sogenannte „formelle Planreife“ nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB eingetreten, wodurch grundsätzlich Baurecht geschaffen ist.

Die Stadt Kirchberg wird, sobald das zeitlich und rechtlich möglich ist, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der vorliegenden Planausfertigung fassen und die Inkraftsetzung betreiben. Die Verwaltung und der Stadtbürgermeister werden beauftragt, zu gegebener Zeit alles Erforderliche zu veranlassen.

(Einstimmiger Beschluss)

Ratsmitglied Ernst-Ludwig Klein nahm gemäß § 22 Gemeindeordnung an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil und hatte im Zuhörerbereich Platz genommen

TOP 4: Aufstellung Bebauungsplan „Industriegebiet II B 50 / B 421“

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 GemO

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, ist als Planer für die Aufstellung des Bebauungsplanes beauftragt; er wird deshalb ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, um Fragen zur Planung zu beantworten und um die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

(Einstimmiger Beschluss)

a) Würdigung der Stellungnahmen der erneuten Beteiligungen nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hatte am 28.10.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes für das neue „Industriegebiet II B 50 / B 421“ in einigen Punkten abzuändern und dazu ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen. Vorrangig waren Detailanpassungen der Planzeichnung hinsichtlich der Verkehrsflächen für den Neubau des Knotenpunktes der Bundesstraße 421 mit der Kreisstraße 17 nach Reckershausen mit der damit in Verbindung stehenden Einmündung des Plangebietes auf die Kreisstraße sowie der Aufnahme von Flächen für eine Radwegeverbindung vorgenommen worden. Weitere Veränderungen waren Anpassungen am vorgesehenen Entwässerungssystem für das Niederschlagswasser u.a. im Bereich der Umspannstation, dort auch Anpassungen des Geltungsbereichs an den Bestand, Verschiebung der inneren Erschließungsstraße nach Süden, Aufnahme einer Festsetzung für Geländemodellierungen, Ergänzungen zu Bepflanzungen im Schutzbereich der 110-KV-Freileitung sowie Veränderungen an den Regelungen für Werbeanlagen.

Zur Berücksichtigung dieser Veränderungen war ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen worden. Dafür hatte die Verwaltung eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom 20.01.2022 in der Zeit vom 28.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022 durchgeführt und parallel dazu die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.01.2022 um Stellungnahme mit einer Frist bis zum 28.02.2022 ersucht.

Der Stadtrat hatte dazu gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB ausdrücklich bestimmt, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden können.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in einer gesonderten Würdigungsvorlage wiedergegeben versehen jeweils mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag, wobei für die Dokumentation wegen des Umfangs der Texte auf die eigenständige Ausarbeitung als Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes verwiesen werden soll. Eine Wiedergabe im vorliegenden Beschluss bzw. der Niederschrift über die Sitzung kann insoweit dann unterbleiben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Würdigung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage vom 10.03.2022 zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

Anpassungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich durch die Abwägungen bis auf redaktionelle Ergänzungen nicht mehr; die Beteiligungsverfahren des Bebauungsplanes sind damit abgeschlossen.

Da durch die im erneuten Beteiligungsverfahren erfolgten Anpassungen der Planunterlagen gegenüber dem vorherigen Entwurf auch geringfügig Veränderungen an den naturschutzfachlichen Festsetzungen erfolgten, bestätigt der Stadtrat die Festlegungen als angemessen, verhältnismäßig und sachgerecht, um die naturschutzfachlichen und sonstigen umweltbezogenen Belange ausreichend auszugleichen.

(Einstimmiger Beschluss)

b) Feststellungsbeschluss

Nach Abschluss dieses erneuten Beteiligungsverfahrens ist das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421“ grundsätzlich beendet. Von den formellen Voraussetzungen (u.a. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan) könnte auch der Satzungsbeschluss erfolgen und die Inkraftsetzung der jetzigen Planfassung betrieben werden.

Da aktuelle Anfragen für die Umsetzung der Planung es annehmen lassen, dass die Planung durch Rücknahme eines Teilstücks der inneren Erschließungsstraße (Stichstraße) nochmals geändert werden sollte und eventuell auch weitere Einzelfestsetzungen zu überprüfen sind, soll vorerst auf den Satzungsbeschluss verzichtet werden. Sollten kurzfristige Veränderungen an der Planung erforderlich werden, können diese durch eine weitere erneute Beteiligung aber noch im selben Verfahren betrieben werden. Wäre der Satzungsbeschluss gefasst und die Inkraftsetzung in die Wege geleitet, würde für Änderungen an dem Bebauungsplan ein eigenständiges Verfahren erforderlich - was aufwendiger und formell anspruchsvoller wäre. Da die Entscheidungen für eine eventuelle Veränderung für die aktuell anstehende Vermarktungsmöglichkeit in den nächsten Wochen zu erwarten sind, soll dieser Umstand berücksichtigt werden.

Im aktuellen Rechtszustand besteht bereits Baurecht, so dass insoweit kein Nachteil gegenüber dem Satzungsbeschluss eintritt. Zudem ist die Stadt Kirchberg zuversichtlich, dass die erkennbaren Anpassungen kurzfristig und eher wahrscheinlich sind als das unveränderte Beibehalten der Festsetzung der Stichstraße.

Beschluss:

Deshalb wird vorerst lediglich ein Feststellungsbeschluss gefasst, dass der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes „Industriegebiet II B 50 / B 421“ (Planzeichnung und Textfestsetzungen sowie die Begründung) verbindlich angenommen wird.

Dadurch ist die sogenannte „formelle Planreife“ nach § 33 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB eingetreten, wodurch grundsätzlich Baurecht geschaffen ist.

Die Stadt Kirchberg wird sich kurzfristig, sobald die Entscheidung über einen erneuten Änderungsbedarf gefallen ist, mit der weiteren Vorgehensweise zu dem Planungsverfahren festlegen.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 5: Annahme einer Spende

Herr Kay Jakoby, wohnhaft Am Südhang 37 in 55490 Mengerschied, hat der Stadt Kirchberg den Betrag von *300,00 € gespendet.

Die Spende ist zweckgebunden für den städtischen Kindergarten „Gänsacker“.

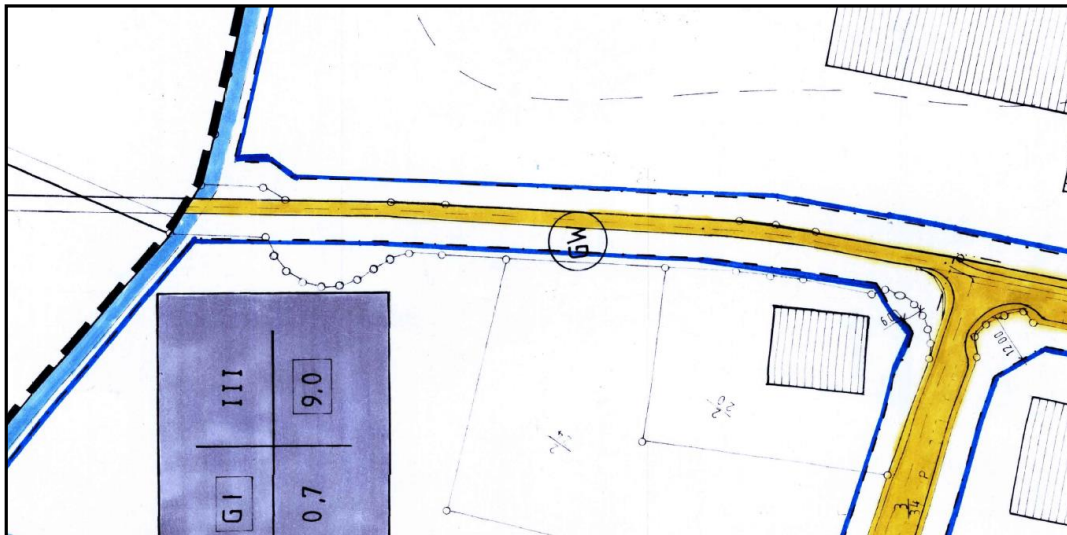
Der Stadtrat beschließt die Annahme der Geldspende.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 6: Änderung Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“ (Anpassung Straßenverkehrsfläche im südwestlichen Bereich)

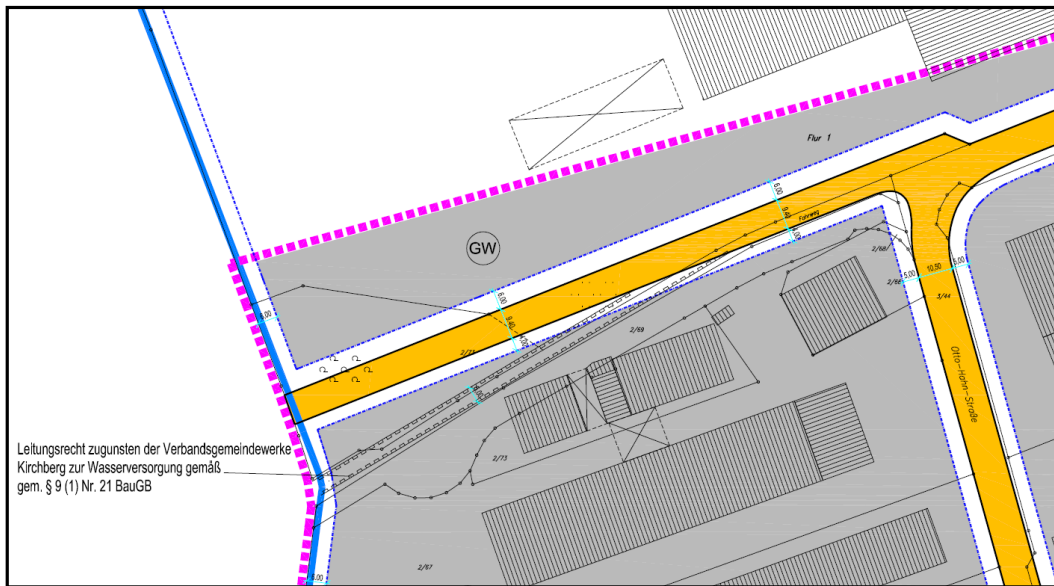
Bezüglich einer Wegeparzelle im (alten) Industriegebiet an der B 421 laufen seit längerem Verhandlungen mit den zwei angrenzenden Betrieben, etwas mehr als die Hälfte der Wegebreite zu erwerben. Da auch ein Austausch der Wasserleitung in diesem Bereich im Zusammenhang mit der Erschließung des (neuen) Industriegebietes II an der B 50 / B 421 vorgesehen ist, könnte ein bestehendes Leitungsrecht entfallen und damit die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Landhandelbetrieb den bisher schräg abgegrenzten Bereich seines Grundstücks auch bebauen kann. Die neue Wasserleitung soll in die Wegeparzelle entlang der nördlichen Abgrenzung verlegt werden. Da die Wegeparzelle teilweise eine Breite von bis ca. 9,50 m aufweist, könnten eine Teilfläche entlang der südlichen Abgrenzung verkauft und damit zusätzliche Möglichkeiten baulicher Nutzung geschaffen werden. Neben dem Landhandelbetrieb könnten auch dem im süd-östlichen Bereich angrenzende Betrieb Flächen zugeschlagen werden, die bereits jetzt tatsächlich entsprechend genutzt werden.

Im Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“ in der Fassung der 2. Änderung ist noch eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt, die mit dem Verlauf der dort verlegten Wasserleitung übereinstimmt. Aus dem nachfolgenden Auszug aus der Planurkunde ist die frühere Situation ersichtlich:

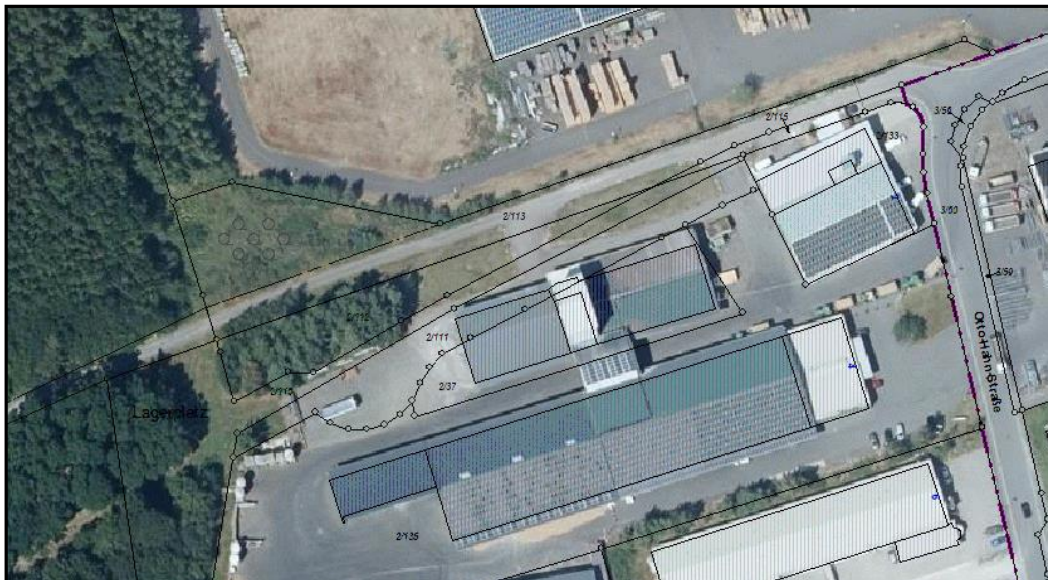


Im Rahmen einer 4. Änderung des Bebauungsplanes hatte die Stadt bereits die Bauflächen erweitert sowie das Leitungsrecht und nördlich davon eine breitere Erschließungsstraße festgesetzt. Damaliges Ziel war die Erweiterungsmöglichkeit der Industriegebietsflächen nach Westen in Bereich der Waldflächen. Die weiteren Überlegungen dieser Variante haben aber ergeben, dass die Entwicklung letztlich unrealistisch ist (u.a. Abstand bestehende Windenergieflächen, doppelter Ausgleich für Bau- und Forstflächen). Dagegen ist der Flächenbedarf der beiden südlich der Wegeparzelle angrenzenden Betriebe bekannt und könnte mit den bisher besprochenen Absichten verwirklicht werden.

Nachfolgend wird ein Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“ in der Fassung der 4. Änderung (aktuelle Planungssituation) wiedergegeben:



Der aktuelle Bestand der Nutzungen kann dem nachfolgenden Luftbildauszug entnommen werden:



Soweit den bisherigen Abstimmungsergebnissen mit den beiden Grundstückseigentümern gefolgt wird, wäre eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, mit der

- das Leitungsrecht zugunsten der Verbandsgemeindewerke Kirchberg zur Wasserversorgung entfallen würde,
- die Straßenverkehrsfläche nördlich der beiden Betriebe entfallen würde,
- stattdessen eine Wegefläche mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ mit einer Breite von 3,50 m am nördlichen Rand der Wegeparzelle festgesetzt würde, und
- die Baugrenze der Industriegebietsfläche nach Norden verschoben würde bis zu einem Abstand von 4 m zu dem neu abgegrenzten Wirtschaftsweg.

Die Vorteile der beiden Betriebe wären umfangreichere Möglichkeiten baulicher Nutzung, wodurch neben der eigentlichen Flächenverfügbarkeit auch eine höhere Grundflächenausnutzung für Befestigungen auf den Betriebsgrundstücken (Grundflächenzahl 0,8) entsteht.

Laut Nachfrage beim Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, von dem auch bereits

die 4. Änderung des Bebauungsplanes bearbeitet wurde, ist mit Kosten auf der Basis von tatsächlichem Zeitaufwand von ca. 2.500 € zu rechnen. Über eine entsprechende Beauftragung ist ergänzend ebenfalls zu entscheiden.

Nach Erstellung der Planunterlagen soll die Verwaltung das Änderungsverfahren durchführen; eine vorherige Beschlussfassung zum Planentwurf erscheint entbehrlich, da die Veränderungen bereits anhand der vorstehenden Festlegungen ausreichend nachvollziehbar sind. Zum Abschluss des Verfahrens werden die eingegangenen Stellungnahmen auszuwerten und dann vom Stadtrat die abschließende Planfassung zu bestätigen sein.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan „Industriegebiet an der B 421“ im Bereich der Grundstücke Gemarkung Kirchberg Flur 1 Flurstücke 1/112, 2/113, 2/115, 2/116 und 2/133 zu ändern (Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Vorgesehen ist ein Wegfall des Leitungsrechts zugunsten der Verbandsgemeinde Kirchberg zur Wasserversorgung, der Wegfall der südlichen Wegebreite der bisher festgesetzten Straßenverkehrsfläche, die Neufestsetzung der verbliebenen Wegefläche als Wirtschaftsweg mit einer Breite von 3,50 m sowie die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche (Verschiebung Baugrenze) bis zu einem Abstand von 4 m bis zu dieser Wegefläche.

Das Verfahren soll unter der Bezeichnung „Bebauungsplan ,Industriegebiet an der B 421‘, 5. Änderung“ durchgeführt werden.

Der Stadtrat beschließt, den Planungsauftrag für die Bearbeitung der Bebauungsplanänderung an das Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, auf der Grundlage von tatsächlichen Kosten (Zeitstunden) zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Erstellung der Planunterlagen das erforderliche Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, genügt ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Wegen den geringen Auswirkungen und der abgegrenzten Betroffenheit kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 BauGB).
(Beschlussen bei 2 Enthaltungen)

TOP 7: Friedhofsangelegenheiten

a) Beschluss einer neuen Friedhofssatzung

Der Stadtrat beabsichtigt die Neufassung der Friedhofssatzung. Die Friedhofssatzung soll grundsätzlich an das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes vom Januar 2020 sowie an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Weiterhin ist die Aufnahme einer Gemeinschaftsgrabstätte geplant. Die Teilanonymen Urnengräber sollen auf dem Teilbereich B des Friedhofes angeboten werden. Hier sollen Urnen um einen von der Stadt Kirchberg hergestellten bepflanzten Hügel beigesetzt werden. Die Kennzeichnung der Grabstätten findet nicht unmittelbar statt sondern an einer von der Stadt Kirchberg gestellten Stele. Die Beisetzung findet anderes als bei den anonymen Urnengräbern nicht anonym statt.

Durch die Vielzahl der Änderungen wurde von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eine Neufassung der Friedhofssatzung ausgearbeitet und im Vorfeld mit dem für den Friedhof zuständigen 1. Beigeordneten Herrn Manfred Kahl abgestimmt. Der Satzungsentwurf ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Vor der Beschlussfassung regte Ratsmitglied Wüllenweber an, dass es die Bezeichnung „anonyme“ Urnengrabfelder nicht mehr geben soll. Diese Grabfelder sollten die Bezeichnung „namenlose“ Urnengrabfelder erhalten. Als Begründung gab er an, dass dann Angehörige und Bekannte auf Wunsch an der Beisetzung teilnehmen könnten.

Da dieser Änderungsvorschlag nicht vor der Sitzung, sondern während der Sitzung eingebracht wurde, kann keine rechtliche Prüfung der Änderung vorgenommen werden. Deshalb schlägt der Vorsitzende vor, diesen Tagesordnungspunkt komplett zu vertagen und die gewünschte Änderung rechtlich von der Verwaltung prüfen zu lassen.

(Beschlossen bei 2 Enthaltungen)

b) Beschluss einer neuen Friedhofsgebührensatzung

Vertagt, siehe TOP 7 a).

TOP 8: Straßenbeleuchtung der Stadt Kirchberg

Im Vorfeld sollten die Fraktionsvorsitzenden dem Stadtbürgermeister Personen vorschlagen, die in der Arbeitsgruppe „Straßenbeleuchtung der Stadt Kirchberg“ mitwirken sollen.

Es wurden folgende Personen vorgeschlagen:

- FWG: Hans-Dieter Aßmann
- FDP: Christian Lauer
- CDU: Peter Weber
- SPD: Ernst-Ludwig Klein

Die Arbeitsgruppe wird vom 2. Beigeordneten Andreas Benke geleitet.

Auf Wunsch von Herrn Benke soll in der Arbeitsgruppe noch Ratsmitglied Sascha Wieß (FWG) mitwirken.

Der Stadtrat stimmte der Bildung der Arbeitsgruppe mit den o. g. Personen zu.

(Beschlossen bei 1 Enthaltung)

TOP 9: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

a) Straßenlaterne in der Straße Im Bohnengarten

Ratsmitglied Sascha Wieß erkundigte sich, wann die Straßenlaterne Im Bohnengarten wieder aufgebaut wird und teilte noch mit, dass diese Straße stark befahren ist, vor allem durch Lkws. Dazu informierte der Vorsitzende, dass die Laterne in Auftrag gegeben ist und wenn sie da ist, aufgebaut wird. Zu dem vielen Verkehr teilte er mit, dass hier bereits eine Verkehrsschau stattgefunden hat und nun von der Ordnungsbehörde eine Anordnung erfolgen wird, dass nur 3,5 t erlaubt sind.

Ratsmitglied Axel Weirich ergänzte noch, dass in dieser Straße der Bürgersteig oft als Abstellplatz genutzt wird.

b) Info Bau DM-Markt

Der Vorsitzende informierte die Ratsmitglieder über den Beginn der Arbeiten am DM-Markt.

c) SWR 4 Klimawald

- Da der SWR4 Klimawald nun fertiggestellt ist, schlägt Ratsmitglied Axel Weirich vor, jedes Jahr ein Klimawald-Fest zu feiern.
- Ratsmitglied Eric Müller fragte nach, von wem der Klimawald genutzt werden soll. Der Vorsitzende erläuterte, dass der Klimawald u. a. von Kindern und Schulklassen für Projekte genutzt werden kann. Zudem bedanke er sich bei dem 1. Beigeordneten Manfred Kahl für die Umsetzung des Klimawaldes.
- Ratsmitglied Ernst-Ludwig Klein sprach ebenfalls Lob und Dank für das Projekt an Herrn Kahl aus. Weiter informierte er noch kurz über die Kanalsanierung im Schulbereich.

d) SWR3 Stadt – Land – Quiz

Stadtbürgermeister Wöllstein berichtete, dass Ende April der SWR3 mit der Sendung „Stadt – Land – Quiz“ in Kirchberg halt machen wird.

e) Parksituation Spielplatz am Wasserturm/Post

Ratsmitglied Eric Müller regt an, am Spielplatz ein Parkverbot einzuführen, da die Parksituation sich dort wegen der Post im Wasserturm sehr verschlechtert hat. Der Vorsitzende wird dieses Anliegen an die Ordnungsbehörde zur Prüfung weiterleiten.

f) Veranstaltungsschild an der Dickensieder Straße

Ratsmitglied Jürgen Tappe hat einen Hinweis erhalten, dass das Veranstaltungsschild in der Dickensieder Straße für Traktorfahrer nicht praktisch ist und ob eine Möglichkeit besteht, dieses Schild zu verschieben.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Viktor Faber
Schriftführer